

II-4474 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
 Zl.IV-40.004/44-2/86

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
 1031 Wien, den 4. Juli 1986
 Radetzkystraße 2
 Telefon 75 56 86-99/Serie
 Auskunft

Klappe

Durchwahl

2015 IAB

1986 -07-07

zu 2027/J

B e a n t w o r t u n g
 der Anfrage der Abgeordneten VONWALD
 und Genossen an den Bundesminister für
 Gesundheit und Umweltschutz betreffend
 Entschädigung der Bauern für Maßnahmen, die
 aufgrund des Strahlenschutzgesetzes durch-
 geführt wurden (2027/J).

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

- "1.) Wie werden Sie den Bauern den Schaden, der ihnen durch das Verbot der Grünfütterung bzw. durch das Verbot des Verkaufes von Blattgemüsen und anderen Feldfrüchten entstanden ist, abgelten?
- 2.) Sind Sie bereit, den betroffenen Bauern in einer unbürokratischen Form vorweg eine finanzielle Hilfe zur Verfügung zu stellen?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die an den Bund herangetragenen Wünsche nach finanzieller Hilfestellung im Zusammenhang mit der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl machten es erforderlich, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit jenen Personen, die durch diese Nuklearkatastrophe in ihrer beruflichen Existenz beeinträchtigt sind, entsprechende Hilfe geleistet werden kann.

Deshalb hat der Nationalrat bekanntlich am 2. Juli 1986 ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1986) sowie Änderungen des Bundesfi-

- 2 -

nanzgesetzes 1986 und des Strahlenschutzgesetzes beschlossen.

Unabhängig davon hat der Bund im Hinblick auf die unmittelbare und dringende Notwendigkeit, daß die Gemüsebauern, die durch die Nuklearkatastrophe in Mitleidenschaft gezogen wurden, und die einerseits die verdorbenen Ernteerträge beseitigen und andererseits den Boden für den Weiteranbau der neuen Gemüsesorten freibekommen müssen, im Wege der Länder bereits Schadenserhebungen durchgeführt. Ferner wurde im Bereich der Schaf- und Ziegenmilchproduzenten, die ausschließlich oder überwiegend im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit den Lebensunterhalt aus der Produktion von Schaf- und Ziegenmilch bestreiten, die entsprechenden Daten (Anzahl der im Betrieb gehaltenen Milchtiere bzw. durchschnittliche Tagesmilchmenge) zur Gewährung einer finanziellen Hilfe ebenfalls über die Länder erhoben.

Nach Inkrafttreten der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen wird es daher im Hinblick auf die bereits geleisteten Vorarbeiten möglich sein, den Betroffenen entsprechend rasche Hilfestellung zu gewähren.

Der Bundesminister:

